



Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung;	141
Allgemeinverfügung des Landkreises Erding für freiwillige Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit (BT) bei empfänglichen Tieren;	141

Bekanntmachungen

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung;

Allgemeinverfügung des Landkreises Erding für freiwillige Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit (BT) bei empfänglichen Tieren;

Das Landratsamt Erding erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Ziff. 1 und Ziff. 3 der Allgemeinverfügung zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung vom 30.06.2016, bekanntgemacht im Amtsblatt vom 20.07.2016, werden wie folgt geändert: Nach dem Wort „zugelassenen“ wird jeweils ergänzt „oder mit einem gesetzlich gestatteten“
2. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Begründung:

I.

Bei der BTV (Blue Tongue Virus) Infektion handelt es sich um eine vektorübertragene Seuche. Als Überträger (Vektoren) dienen sogenannte Gnitzen (Mückenart). Der Erreger wird durch heimische Gnitzenarten übertragen, diese fliegen vom März bis Dezember und sind besonders aktiv bei Temperaturen über 12°C. Alle Wiederkäuer sind für das Virus der Blauzungenkrankheit (BTV) empfänglich. Eine Behandlung der Blauzungenkrankheit ist nicht möglich.

Die Verhinderung einer Weiterverbreitung der Seuche (z. B. durch Verbringungsbeschränkungen für empfängliche Tiere) ist ein Element zum Schutz gegen eine Ausbreitung in bisher BTV-freie Gebiete. Allerdings sind die Möglichkeiten zur Verhinderung einer Weiterverbreitung über Gnitzen (sehr leicht – können vom Wind über viele Kilometer verweht werden) begrenzt. Die Impfung gegen BTV stellt daher eine wesentliche Maßnahme zur Krankheitsprävention, aber auch zur Verhinderung einer Einschleppung der Seuche in bisher BTV-freie Gebiete und einer weiteren Verschleppung, dar.

Am 12. Oktober 2023 ist die Blauzungenkrankheit (BT) in Deutschland (Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen) erstmals seit 2018 aufgetreten. Nachgewiesen wurde der in Nord- und Mitteleuropa bis dahin noch nicht aufgetretene Serotyp 3. Die Symptome bei infizierten Tieren reichen von schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen und massiven Leistungseinbußen bei Rindern bis zu hohen Sterblichkeitsraten insbesondere bei Schafen.

Anders als bei den Serotypen 4 und 8 gibt es hinsichtlich der BTV-3 (Blue Tongue Virus Serotyp 3) Infektion aktuell keinen zugelassenen inaktivierten Impfstoff.

Auf Grund der berichteten schweren Symptome wurde jedoch inzwischen auf Grundlage der Regelung des Artikels 110 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/6 mit der Zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) für eine schnellstmögliche Impfung für empfängliche Tiere die Anwendung bestimmter inaktivierter Impfstoffe gesetzlich gestattet.

II.

Um nun eine Impfung mit noch nicht zugelassenen, aber gesetzlich gestatteten inaktivierten Impfstoffen hinsichtlich der Blauzungenkrankheit im Landkreis Erding zu ermöglichen, erfolgt hiermit aufgrund der Zuständigkeit des Landratsamtes Erding nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 sowie Art. 12 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen – GVVG auf Grundlage des § 4 Abs. 1 Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes die hierfür erforderliche Erlaubnis im Rahmen einer Allgemeinverfügung nach Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

In Abänderung von Ziff. 1 und Ziff. 3 der Allgemeinverfügung zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung vom 30.06.2016, bekanntgemacht im Amtsblatt vom 20.07.2016, ist neben der freiwilligen Impfung mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit somit auch eine freiwillige Impfung mit einem gesetzlich gestatteten inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit möglich.

Die Kostenfreiheit dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 13 BayAGTierGesG.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die für die Durchführung der Schutzimpfung festgelegten Maßgaben wegen der Eilbedürftigkeit unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Die Anfechtung dieser Allgemeinverfügung hat gemäß § 37 Satz 1 Nr. 2 TierGesG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 10 b TierGesG keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landkreis Erding) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 29
Mittwoch 10.7.2024

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Erding, 28.06.2024
Gez.
Peter Stadick
Oberregierungsrat

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122 58 0
www.landkreis-erding.de